

Ihre eingereichte Stellungnahme

Nr.: 1030 - Einreichungsdatum: 01.01.2023

Verfahrensschritt:	Öffentliche Auslegung - § 3 (2) BauGB
Name:	Annette Matthiesen
Adresse:	
E-Mail-Adresse:	annettematthiesen@gmx.de
Rückmeldung:	per E-Mail
Dokument:	Gesamtstellungnahme
Datei:	flaecheninanspruchnahme_gw.jpg
Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Ja

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB gebe ich meine Einwände als betroffene Anwohnerin wie folgt zu Protokoll und bitte um Berücksichtigung für die finale Gemeinderatsvorlage.

Ich lehne diese F-Planänderung in der vorliegenden Fassung ab mit folgender Begründung:

Flächenverbrauch

Das Dorf Groß Wittensee wächst rasant. Mit den Baugebieten „Ihsrade Kamp“ und „Im Wiesengrund“ sind in den letzten Jahren sehr viele neue Wohneinheiten entstanden. Mit diesem Baugebiet werden weitere 60 Wohneinheiten entstehen, plus die zukünftig geplante Entwicklungsfläche mit bis zu 250 Wohneinheiten. Nicht vergessen zu erwähnen möchte ich den zukünftigen B-Plan für ein „Feriendorf“, welches oberhalb der neuen Feuerwehr ausgewiesen wird, wofür ein großer Teil aus dem Landschaftsschutzgebiet aus seinem Status entlassen werden müsste. Wir sprechen hier von der Überplanung und Versiegelung von mehreren ha Land, die unwiederbringlich den typischen Charakter des Dorfes im Naturpark Hüttener Berge verändern werden. Das Plangebiet liegt im Naturpark Hüttener Berge und dementsprechend in einem Vorbehaltsraum für **Natur** und **Landschaft** [LEP 2021 Ziffer 6.2.2] . Die Vorbehaltsgebiete sollen der Entwicklung und Erhaltung **ökologisch bedeutsamer Lebensräume** und zur **Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts** dienen. Sie sollen in ihrer typischen Landschaftsstruktur möglichst erhalten bleiben [LEP 2021 Ziffer 6.2.2] . In diesem Gebiet sollen „... insbesondere die Landschaftsvielfalt sowie das **landschaftstypische Erscheinungsbild** erhalten bleiben.“ Bürger als auch Tagesgäste genießen den Ausblick vom Wander und Reitweg über die hügelige Landschaft der Hüttener Berge. Dies steht in starkem Widerspruch zur geplanten Entwicklung des Baugebietes. Zudem hat sich Schleswig- Holstein das Ziel gesetzt, die Neuinanspruchnahme von Freiflächen bis 2030 auf unter 1,3 Hektar pro Tag zu verringern. Dies setzt ein **nachhaltiges Flächenmanagement** voraus, besonders im Hinblick auf den demographischen Wandel. In der Raumplanung muss der Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ umgesetzt werden (Landesentwicklungsplan).

Ein sorgsamer Umgang mit der Fläche und eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme folgt schon aus Art. 20a GG. Danach „*schützt der Staat auch in Verantwortung für die **künftigen Generationen** die natürlichen Lebensgrundlagen und die **Tiere** im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende*

Gewalt und die Rechtsprechung.“

Aus dieser Vorgabe ergibt sich auch ein verantwortliches Handeln der Raumordnung und der Landesplanung. So gehören nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 S. 1 ROG zu den Grundsätzen der Raumordnung insbesondere **ausgeglichene ökologische Verhältnisse** sowie der **nachhaltige Schutz der Ressourcen**. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 S. 3 ROG ist die „erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potentiale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen“. Die Regionalentwicklung und die Landesplanung stehen mehr denn je in der Pflicht, ihrer **Verantwortung** zur Erreichung der Flächensparziele nachzukommen. So stellt der obere Teil des Plangebietes ein Gebiet dar, dass den Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als **Landschaftsschutzgebiet** erfüllt. Es wäre sehr zu Begrüßen dieses Gebiet unter Schutz zu stellen und würde gut zu den Grundsätzen des Naturparks Hüttener Berge passen. Um weitere Fläche im Außenbereich zu sparen, stehen innerdörfliche Potenziale zur Wohnquartierentwicklung durch den Beschluss des B-Plan Nr. 16 (ehemalige Hofstelle Dorfstraße 31) vom 28.11.2019, sowie weitere Flächen zur Wohnbebauung zur Verfügung. Dies gilt gleichermaßen für den Schulneubau und die Turnhalle. So bietet der Bereich zwischen Damendorfer Straße und alter Dorfstraße eine deutlich günstigere Lage für die verkehrliche Erschließung einer Schule nebst Turnhalle, zumal sich diese Fläche außerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Wittensee, Hüttener- und Duvenstedter Berge befindet. Auch der Sportplatz wäre in unmittelbarer Nähe. Selbst die Topographie dieses Dorfbereiches ist wesentlich besser geeignet dort kostengünstiger eine barrierefreie Schule zu bauen. Da dieser Bereich laut Aussage der Gemeinde nicht zur Verfügung steht, erschließt sich mir nicht, da diese Fläche in der aktuellen Photovoltaik-Potenzialflächenanalyse der Gemeinde Groß Wittensee als Entwicklungsfläche grundsätzlich zur Verfügung steht. Dass dieser deutlich besser geeignete Standort keine Alternative ist, könnte eventuell am mangelnden Verhandlungsgeschick beim Ankaufsangebot der Gemeinde dem Eigentümer gegenüber liegen.

Auch Groß Wittensee als eine Gemeinde mit ergänzender, überörtlicher Versorgungsfunktion im ländlichen Raum sollte sich an an den **wohnbaulichen Entwicklungsrahmen** des LEP halten und diesen nicht über die Maße überschreiben. Das Amt Hüttener Berge setzt den Entwicklungsrahmen für die Gemeinde mit einem Satz von 12 % an (LEP: 10%). Zum Zeitpunkt der Aufstellung des B-Plan Nr. 14 beläuft sich der Wohnungsbestand auf 512 Wohneinheiten. Es besteht innerhalb der Gemeinde demnach ein wohnbauliches Entwicklungspotenzial von 62/ 63 (12 % Entwicklungsrahmen) Wohneinheiten bis zum Jahr 2025. (Auszug aus der Begründung B-Plan Nr. 14 „Im Wiesengrund“) Der bis zum Stichtag 31.12.2020 ermittelte Wohnungsbestand beläuft sich aber bereits auf 622 Wohneinheiten. (Begründung zum B-Plan Nr. 17). Dies bedeutet bereits eine **Überschreitung von 47 WE** bis zum heutigen Tag. Nun kommen weitere 60 WE hinzu. Warum sich Groß Wittensee als Gemeinde aus ihrer eigenen Vereinbarung ausklammert, und sich zum Siedlungsschwerpunkt mit ungehemmter Wachstumsstrategie erklärt, erschließt sich mir nicht. (Foto Anhang flaecheninanspruchnahme_gw.jpg)

Groß Wittensee muss seine Verantwortung für den Klimaschutz übernehmen und mit den Ressourcen Fläche und Boden sparsam umgehen. Zum Wohle aller Bürger und der nachfolgenden Generationen. Deswegen kann man nur zum Schluss kommen, dass eine FNP-Änderung für das Plangebiet

unverhältnismäßig ist. Die Ursache hierfür liegt im ungeeigneten, viel zu hochwertigen Naturraum im Naturpark Hüttener Berge, verbunden mit zahlreichen Beeinträchtigungen der im Umweltbericht aufgeführten Schutzgüter und daraus resultierender hohen Ausgleichsmaßnahmen an entfernten Stellen.

§ 35 - Baugesetzbuch (BauGB)

(3) 1 Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben

- Belange des **Naturschutzes** und der Landschaftspflege, des **Bodenschutzes**, des Denkmalschutzes oder die **natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert** beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.